



Neubewilligung des **Kraftwerksbetriebs der Stau- und Triebwerksanlage** auf dem Grundstück FI.Nr. 636/3 der Gemarkung Bad Grönenbach

Bekanntmachung

Mit Eintrag in das Wasserbuch vom 13.02.1968 erhielt Herr Helmut Hasel als Eigentümer des Grundstücks FI,Nr. 636 der Gemarkung Bad Grönenbach das Altrecht, den mittleren und unteren Weiher aufzustauen, das Triebwasser ab- und in den Grönenbacher Mühlbach einzuleiten, sowie je ein Wasserrad für die Mühle und das Sägewerk zu betreiben. Der Wasserbucheintrag wurde mit Bescheid vom 13.04.2022 widerrufen.

Mir Planunterlagen des Dipl. Ing. Ronald Orawetz vom Juli 2025, eingegangen am 29.07.2025 beim Landratsamt Unterallgäu, beantragte Herr Helmut Hasel die Erteilung einer neuen Bewilligung um den unteren Weiher durch die bestehende Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück FI.Nr. 636/3 der Gemarkung Bad Grönenbach zur Erzeugung elektrischer Energie auf Höhe 668,40 müNN (aktuelle Höhensystem DHHN2016) aufstauen zu dürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu erteilte Herrn Helmut Hasel mit Bescheid vom 10.04.2026 die Bewilligung für die beantragte Gewässerbenutzung.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung der verfahrensgegenständlichen Planunterlagen liegen nach vorheriger ortsüblichen Bekanntmachung in der Zeit **vom 04.05.2026 bis einschließlich 18.05.2026**

- im Rathaus des Marktes Bad Grönenbach und
- beim Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33, Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 337

während der Dienststunden. Zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind der Bescheid und die Planunterlagen im o.g. Zeitraum auch auf den Internetseiten des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> sowie dem Markt Bad Grönenbach unter <https://rathaus.bad-groenenbach.de/bekanntmachungen-veroeffentlichungen/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Bad Grönenbach, den 23.04.2026

Bernhard Kerler
1. Bürgermeister

